

Stellungnahme

des DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen und des GEW Landesverbandes Nordrhein- Westfalen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in
Nordrhein-Westfalen

6. Schulrechtsänderungsgesetz
Drucksache 15/2767

und

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-
Westfalen**
Drucksache 15/2768

Anhörung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung und des
Ausschusses für Kommunalpolitik am 04.10.2011

Düsseldorf, 28.09.2011



Der Entwurf des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes ist aus unserer Sicht untrennbar mit dem ‚Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen‘ (Drucksache 15/2768) verbunden. Daher nehmen wir auch Bezug zu diesem Gesetzentwurf.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der DGB und die GEW NRW begrüßen grundsätzlich den schulpolitischen Konsens für Nordrhein-Westfalen, der Grundlage der beiden Gesetzentwürfe ist. Der Konsens sorgt für Rechtssicherheit bei Schulen, Eltern und Kommunen für die kommenden Jahre. Dabei ebnet er den Weg für längeres gemeinsames Lernen und ermöglicht es, das Schulsystem angesichts sinkender Schülerzahlen sinnvoll weiterzuentwickeln.

Die politische Absicht, die Bildungswege für Kinder und Jugendliche länger offen zu halten und mehr Chancengleichheit im nordrhein-westfälischen Schulwesen zu schaffen, ist in den Gesetzentwürfen deutlich erkennbar. Die Gewährleistung gymnasialer Standards unabhängig von der Organisationsform der jeweiligen Sekundarschule sowie die verbindliche Kooperation mit mindestens einer Schule mit gymnasialer Oberstufe oder einem Berufskolleg sind zu begrüßen.

Alle Folgeregelungen für die Sekundarschule (Schulleitung, Personalstruktur, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Schulaufsicht etc.) sollten sich tendenziell an denen der bisher einzigen Schulform des ‚längeren gemeinsamen Lernens‘, der Gesamtschule, orientieren. Dies gilt aus unserer Sicht auch für alle Vorgaben, die im Zusammenhang mit der Schul(form)wahl der Eltern von Bedeutung sind (Schulformempfehlung am Ende der Grundschule, Elternbefragung durch Schulträger).

DGB und GEW begrüßen die Erleichterung der Gründung von Gesamtschulen. Wir vermissen allerdings eine adäquate schulgesetzliche Umsetzung der folgenden Formulierung aus dem Parteienkonsens: „Wenn der Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, ist eine Gesamtschule zu gründen, für deren Errichtungsgröße der Wert 25 Kinder pro Klasse gilt“ (Schulkonsens 5 c).

Die Neuregelung zu Bekenntnisschulen als Hauptstandort in Grundschulverbänden wird von DGB und GEW abgelehnt.

Anmerkungen zu einzelnen Änderungsvorschlägen

Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen

§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

§ 10 Abs. 1 Satz 3 **Folgende Fassung:** „Die Bildungsgänge sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewährleistet wird und dem Ziel der Erreichung bestmöglicher Schulabschlüsse dient sowie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.“

§ 17a Sekundarschule

§ 17 Abs. 3 **Streichung der Sätze 3 und 4:** Der Hinweis auf die unterschiedlichen Anforderungsebenen und der folgende Definitionsversuch sind nicht hilfreich. Regelungen hierzu sollten der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehalten bleiben.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

§ 82 Abs. 4 **Einzügige Hauptschulen:** Wir schlagen eine Neufassung vor, die die Regelungen zur Mindestgröße von Hauptschulen an diejenige für Realschulen anpasst.

§ 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

§ 83 Abs. 2 **Beibehaltung der Fassung des bisherigen § 82 Abs. 3:** Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen sollten nur Teilstandorte in Grundschulverbänden sein können.

§ 83 Abs. 4 Satz 2 **Mindestgröße vier Parallelklassen:** Wir regen die folgende Formulierung an: „Sie kann mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang Teilstandorte mit jeweils zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, ...“

§ 83 Abs. 6 Satz 1 **Lehrerbedarf bei Teilstandorten:** Wir schlagen die folgende Formulierung vor: „Der in den Fällen der Absätze 1 bis 5 durch die Bildung von Teilstandorten entstehende zusätzliche Lehrerstellenbedarf ist in der VO zu § 93 Abs. 2 zu regeln.“

Vorschläge für weitere Schulgesetzänderungen aufgrund der Einführung der Sekundarschule:

§ 9 Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule

§ 9 Abs. 1 Satz 2 **Neufassung:** Wir schlagen die folgende Formulierung vor: „**Die Sekundarschule, die Gesamtschule sowie die Förderschule** mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagsschule geführt.“

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

§ 65 Abs. 2 lfd. Nummer 9 neu: **Ergänzung:** Wir schlagen die folgende Formulierung vor: „**Vorschlag zur Änderung der Organisationsform (§ 17 a Abs. 3)**“ Die folgende Nummerierung ändert sich dann entsprechend.

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Art. 8 Elternrecht und Schulpflicht

Wir schlagen vor: Artikel 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Art. 9 Schulgeldfreiheit

Wir schlagen vor: Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Schulgeld wird nicht erhoben“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Schulgeldfreiheit für die weiterführenden Schulen sowie“ gestrichen.

Art. 10 Schulverfassung

Wir schlagen vor:

In Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Teil der Volksschule ist“ gestrichen.

Art. 12 Schularten

Wir schlagen vor:

- a) Artikel 12 Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst: „(1) Schulen müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.